

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

N2015-001BU

DER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

hat in der Beschwerdesache



A.

Beschwerdeführer

gegen

B.

Beschwerdegegner

und

Fischereiinspektorat des Kantons Bern (FI), Schwand 17, 3110 Münsingen

betreffend Fischereipacht (Verfügung des FI vom 16. Dezember 2014)

den Akten entnommen:

- A.** Am 11. März 2014 kündigte der Pächter des C.baches, D., seinen noch bis 31. Dezember 2017 dauernden Pachtvertrag mit dem FI frühzeitig per 31. Dezember 2014.
- B.** Mit Eingabe vom 24. Juni 2014 bzw. 25. Juni 2014 stellten A. sowie B. beim FI je ein Gesuch um Abschluss eines Pachtvertrages für den C.bach vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020.
- C.** Mit separaten Verfügungen des FI vom 16. Dezember 2014 wurde das Gesuch von A. abgewiesen und die Pacht B. zugeschlagen.
- D.** Mit Eingabe vom 8. Januar 2015 führte A. bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) Beschwerde gegen die an ihn adressierte Verfügung vom 16. Dezember 2014. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung und die Übertragung des Pachtvertrags an ihn.
- E.** In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 11. Februar 2015 schloss das FI auf Abweisung der Beschwerde. Die VOL gab B. mit Verfügung vom 19. Februar 2015 Gelegenheit zur Einreichung einer Beschwerdeantwort. Mit Eingabe vom 12. März 2015 beantragte dieser die Abweisung der Beschwerde. Mit separaten Schreiben vom 7. April 2015 hielten sowohl der Beschwerdeführer als auch das FI an ihren Anträgen fest. Am 3. Mai 2015 reichten der Beschwerdeführer und am 6. Mai 2015 das FI ihre Schlussbemerkungen ein. Der Beschwerdegegner verzichtete auf Schlussbemerkungen.
- F.** Auf die Begründungen in den Verfügungen und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für den vorliegenden Entscheid von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Der Volkswirtschaftsdirektor zieht

in Erwägung:

1.
 - a) Über die Pachtvergabe von kantonalen Gewässern entscheidet im Kanton Bern erstinstanzlich das FI (Art. 35 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 [FiG; BSG 923.11] i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. I der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion [OrV VOL; BSG 152.221.111]). Dessen Verfügungen unterliegen der Beschwerde an die VOL (Art. 69 Abs. 1 FiG). Das Verfahren richtet sich dabei gemäss Art. 69 Abs. 3 FiG nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die VOL übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus und stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 66 und Art. 18 Abs. 1 VRPG).
 - b)
 - aa) Gutheissungen (Zuschläge) bzw. Abweisungen von Pachtgesuchen ergehen gemäss Art. 35 Abs. 4 FiG in Form von Verfügungen. Damit wird eine Anfechtung mittels Beschwerde ermöglicht. Der Beschwerdeführer ist durch die sein Gesuch abweisende Verfügung vom 16. Dezember 2014 beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
 - bb) Nicht eröffnet wurde dem Beschwerdeführer die begünstigende Verfügung an den Beschwerdegegner. Er hat diese zwar nicht explizit angefochten, rügt jedoch die Unrechtmässigkeit der Abweisungsverfügung, wobei er geltend macht, mit der Erteilung des Zuschlags an eine Drittperson nicht einverstanden zu sein. Damit stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob vor dem Hintergrund von Art. 44 Abs. 6 VRPG (niemandem darf aus mangelhafter Eröffnung ein Rechtsnachteil erwachsen) die Zuschlagsverfügung als mit angefochten gelten muss. Dass die Abweisungen und die Erteilung des Zuschlags nicht in derselben Verfügung an sämtliche Pachtbewerber des C.baches ergangen sind, kann jedenfalls zu verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten führen und ist deshalb zu hinterfragen. Die rechtlichen Folgen dieses Vorgehens können vorliegend jedoch offenbleiben, da die Beschwerde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen abgewiesen werden muss.
2.
 - a) Das FI weist in der angefochtenen Verfügung und seinen Stellungnahmen im Wesentlichen darauf hin, dass nebst der Erfüllung der erforderlichen Kriterien insbesondere das Pachtzinsangebot sowie der Wechsel der Fischereiberechtigten (Beteiligung während der beiden letzten Pachtperioden) ausschlaggebend gewesen seien. Die Beurtei-

lungskriterien nach Art. 35 Abs. 2 FiG würden vom Beschwerdeführer sowie von mindestens zwei weiteren Bewerbern erfüllt. Der Pachtzins des Beschwerdeführers sei zwar angemessen, dennoch habe bei der Zusage an den anderen Bewerber dessen um CHF 250.00 höher liegende Offerte eine gewisse Rolle gespielt. Der ausschlaggebende Grund für die Pachtabsage liege jedoch in der Beschränkung auf höchstens zwei Pachtperioden zugunsten des gleichen Berechtigtenkreises. Der Beschwerdeführer sei während der beiden Pachtperioden von Pächter D. (2006 bis 2011 und 2012 bis 2014) Fischereipassinhaber und somit Jahresberechtigter gewesen. Auch wenn der Beschwerdeführer nie Pächter des C.baches gewesen sei, schliesse dies nicht aus, dass er zur Pächterschaft (d.h. zum Kreis der Berechtigten) gehört habe. Das FI habe einen Bewerber berücksichtigt, der nachgewiesenermassen während der letzten zwei Pachtperioden nicht zum Kreis der Berechtigten gehört habe.

b) In seiner Beschwerde vom 8. Januar 2015 sowie in seinen weiteren Stellungnahmen macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass er die besten Voraussetzungen für die Pacht des C.baches biete, ein angemessenes Pachtzinsangebot gemacht habe und zudem noch nie Pächter des C.baches gewesen sei. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich auf die Antwort des Regierungsrates zur Motion Kohler vom 27. März 2012 (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Sptembersession 2012, S. 886 f.). Demzufolge werde bewusst nicht nach dem höchstmöglichen Pachtzinsangebot gestrebt und eine einzelfallgerechte Abweichung von der höchstens zweimaligen Zuweisung der Pachtperioden an den gleichen Kreis von Berechtigten sei zulässig. Folglich könne seiner Meinung nach bei besonders geeigneten Personen zu Gunsten einer nachhaltigen Nutzung vom Prinzip der alternierenden Berechtigten abgewichen werden. In der Antwort des Regierungsrates sei zudem lediglich die Rede davon, dass dem „Pächter“ üblicherweise während höchstens zwei Pachtperioden ein Gewässer zugesprochen werden solle. Er sei jedoch nur Fischereiberechtigter gewesen und nie Pächter des C.baches. Weiter sei es stossend, dass sein Pachtgesuch abgelehnt werde mit der Begründung, dass er in den Vorjahren zwar Jahreskartennehmer gewesen sei und deshalb zum Kreis der Berechtigten gehört habe, die Pacht aber nun jemandem zugesprochen worden sei, welcher über Jahrzehnte dieses Gewässer nutzen durfte und somit nachweislich unter die Bestimmung von Art. 36 der Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV; BSG 923.111.1) falle. Nichtsdestotrotz habe er als Fischereiberechtigter während der Pachtperiode von D. zumindest Anspruch auf die verbleibende Restpachtzeit, auf welche dieser frühzeitig verzichtet habe.

c) Der Beschwerdegegner weist in seiner Beschwerdeantwort sinngemäss insbesondere darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht der Einzige sei, der genügend Erfah-

rung habe, um den C.bach richtig zu bewirtschaften. Was die Verpachtung an die Familie B. betrifft, hält er fest, dass seine Tante seit dem Tod ihres Mannes zwar Mitpächterin gewesen sei, jedoch nie gefischt habe. Zudem seien noch viele andere Personen Pächter gewesen. Der Beschwerdeführer sei bei der Pacht von D. ja im weitesten Sinne auch Mitpächter gewesen.

- 3. a)** Das Recht der Fischerei, insbesondere das Recht, in den Gewässern des Kantons Bern Fische, Krebse und Fischnährtiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten, steht dem Kanton zu (Art. 28 Abs. 1 FiG). Der Kanton übt dieses Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch das Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus (Art. 28 Abs. 2 FiG). Der Pachtvertrag wird in der Regel mit derjenigen Person oder Personengemeinschaft eingegangen, welche die grösste Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Ausübung der Fischerei sowie eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers bietet (Art. 35 Abs. 2 FiG). Auf Abschluss und Verlängerung des Pachtvertrages besteht kein Rechtsanspruch (Art. 35 Abs. 3 FiG).
- b)** Eine Pachtperiode dauert höchstens sechs Jahre (Art. 34 Abs. 1 FiDV). Vor deren Ablauf hat das FI das Pachtgewässer öffentlich auszuschreiben, sofern es sich nicht um ein Gewässer handelt, das ausschliesslich zum Zweck des Laichfischfangs und der Aufzucht verpachtet wird (Art. 34 Abs. 2 FiDV). Gesuche um Abschluss eines Pachtvertrags sind an die zuständige Fischereiaufseherin oder den zuständigen Fischereiaufseher zu richten und müssen ein angemessenes Jahrespachtzinsangebot enthalten (Art. 35 Abs. 1 FiDV). Dabei ist, sofern ein Gewässer – wie der C.bach – nicht vorwiegend dem Laichfischfang oder der Aufzucht dient, die Pacht in der Regel dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zuzusprechen (Art. 36 FiDV).
- c)** Mit den *"in der Regel"*-Formulierungen in Art. 35 Abs. 2 FiG und Art. 36 FiDV wird der zuständigen Fachbehörde, dem FI, ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Motion Kohler hatte die Einschränkung dieses Ermessens zum Ziel, da sie klare gesetzliche Kriterien für die Vergabe von Pachtgewässern forderte. Mit der Begründung, dass die bestehenden Bestimmungen zur Pachtvergabe von Pachtgewässern an Private genügend klar seien und grossmehrheitlich bei der Vergabe keine Schwierigkeiten auftauchen würden, wurde die Motion vom Grossen Rat am 3. September 2012 abgelehnt und ist hier nicht entscheidrelevant.

Des Weiteren sind für die Beurteilung, was als angemessener Jahrespachtzins gilt, und zur Einschätzung der in Art. 35 Abs. 2 FiG geforderten Kriterien spezielle Fachkenntnisse

nötig. Die VOL verfügt über diese nicht im gleichen Umfang wie das FI und auferlegt sich deshalb bei der Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 4 f. zu Art. 66 VRPG).

4. Gemäss den Ausführungen des FI soll für die Pachtvergabe an den Beschwerdegegner insbesondere das Rotationsprinzip nach Art. 36 FiDV ausschlaggebend gewesen sein. Mit der Beschränkung der Pachtdauer nach Art. 36 FiDV wird ein Ausgleich angestrebt zwischen dem öffentlichen Ziel, Kontinuität und Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung zu erreichen, und den Interessen der privaten Gesuchstellenden auf Gleichbehandlung. Die Pachtgewässer sollen so einem möglichst grossen Nutzerkreis zugänglich gemacht werden.

Der Wortlaut von Art. 36 FiDV: „[...] wird die Pacht in der Regel dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen“, deutet darauf hin, dass das Rotationsprinzip lediglich für *aufeinanderfolgende* Pachtperioden zu berücksichtigen ist. Denn *während* bezeichnet gemäss Duden eine Zeitdauer, in deren Verlauf etwas stattfindet. Die Pacht soll demzufolge nach einer Zeitdauer von höchstens zwei Pachtperioden, also zwölf Jahren, an einen anderen Berechtigtenkreis übergeben werden. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach ein Ausgleich zwischen der Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und der Gleichbehandlung der Gesuchstellenden angestrebt wird. Die nachhaltige Bewirtschaftung gelingt aufgrund der besseren Planungsmöglichkeiten leichter, wenn das in Frage stehende Gewässer während zweier aufeinanderfolgender Pachtperioden durch denselben Berechtigtenkreis bewirtschaftet werden kann. Zudem ist ein anderweitiges Verständnis der Norm bereits aus Praktikabilitätsgründen zu verneinen, denn eine Überprüfung sämtlicher vorangehender Berechtigter würde in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Eine frühere Berechtigung kann aber allenfalls im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Folglich spielt es vorliegend keine entscheidende Rolle, ob der Beschwerdegegner in weiter zurückliegenden Jahren bereits Berechtigter des C.baches war oder nicht. In Bezug auf ihn, der während der letzten zwei Pachtperioden unbestrittenermassen nicht zum Kreis der Berechtigten gehört hat und dessen Pachtgesuch sich im Jahr 2006 gegen dasjenige der Gruppe von D. – zu der auch der Beschwerdeführer gehörte – nicht durchsetzen konnte, ist das Rotationsprinzip offensichtlich nicht verletzt.

5. a) Es stellt sich des Weiteren die Frage, was unter dem "Kreis von Berechtigten" zu verstehen ist. Weder das FiG noch die FiDV definieren den Begriff explizit. Nach altem

Recht (Art. 5 Abs. 2 der alten Verordnung vom 11. September 1979 über die Verpachtung der Fischgewässer [aVPFi; aufgehoben per 1. Januar 1996]) war vorgesehen, dass ein Pachtgewässer in der Regel dem *gleichen Pächter* während höchstens zwei Pachtperioden zuzusprechen sei. Die neue FiDV hingegen enthält mit dem *Kreis von Berechtigten* eine offenerere Formulierung.

Nach Art. 35 Abs. 2 FiG wird der Pachtvertrag mit einer Person oder Personengemeinschaft eingegangen. In der Praxis wird die Pacht regelmässig an eine einzelne Person vergeben. Dieser gewährt das FI eine bestimmte Anzahl Fischereipässe, welche während eines ganzen Jahres zum Fischen im entsprechenden Bach berechtigen (Art. 41 FiDV). Der Pächter vergibt die ihm zustehenden Fischereipässe an Personen, die mit ihm zusammen das Gewässer nutzen und pflegen. Die Fischereipassbesitzer sind damit ebenfalls berechtigt, das betreffende Gewässer für die Fischerei zu nutzen. Mit der neuen Formulierung von Art. 36 FiDV sollte diesem Umstand Rechnung getragen und ein kontinuierlicher Wechsel nicht nur des Pächters, sondern auch der Fischereipassbesitzer gewährleistet werden. Dafür spricht auch, dass nach Art. 41 Abs. 3 FiDV bei der Abgabe von Fischereipässen der Rotationsregel von Art. 36 FiDV Rechnung zu tragen ist.

Mit anderen Worten lässt sich festhalten, dass sich der Kreis der Berechtigten aus der gesamten ganzjährigen Bewirtschaftergruppe, also aus dem Pächter und den jeweiligen Fischereipassbesitzern, zusammensetzt. Eine solche Auslegung entspricht der Zweckbestimmung von Art. 36 FiDV. Hätte nur der Pächter zu wechseln, könnte nach Ablauf von zwei Pachtperioden lediglich eine andere Person der Bewirtschaftergruppe als Pächter nachrücken. Auf diese Weise könnte ein Pachtgewässer über viele Pachtperioden hinweg faktisch von den gleichen Personen bewirtschaftet werden, womit dem Gleichbehandlungsgebot nicht Genüge getan wäre.

b) Zu prüfen ist weiter, unter welchen Voraussetzungen vom "gleichen" Kreis von Berechtigten auszugehen ist. Unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist es nicht sinnvoll, zwingend eine Rotation *sämtlicher* Berechtigter nach zwei Pachtperioden zu verlangen. So hat die VOL am 27. Februar 1998 in der Beschwerdesache H.L. gegen das FI (W7002 MM) entschieden, dass Art. 36 FiDV erfüllt ist, wenn sich der Berechtigtenkreis nach zwei Pachtperioden wesentlich erneuert oder im Verlauf der zwei Pachtperioden erneuert hat. Unwesentlich ist, ob die Pacht selber auch in der dritten aufeinanderfolgenden Pachtperiode derselben Person wie bisher zugeschlagen wird. Weil nach Ablauf von zwei Pachtperioden 10 der 14 Berechtigten gewechselt hatten, wurde die Rotation in diesem Fall als genügend erachtet. Von einer wesentlichen Erneuerung im erwähnten Sinn kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn nach zwei Pachtperio-

den weniger als die Hälfte der Berechtigten gewechselt hat (vgl. auch Entscheid der VOL vom 20. März 2001 [N0001LU], E. 5.b).

6. a) Das FI muss vor Vergabe der Pacht über die Einhaltung der Rotationsregel entscheiden können. Da die Vergabe von zusätzlichen Fischereipässen sowie von Gastkarten – und damit die Bestimmung des Kreises der Fischereiberechtigten – in die alleinige Kompetenz des Pächters fällt, ist das FI (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst c FiDV) insbesondere auf die Auskunft des aktuellen Pächters und der Pachtbewerber über den bisherigen sowie den beabsichtigten Berechtigtenkreis angewiesen.

b) Den Vorakten ist nicht zu entnehmen, wie sich der Kreis der am C.bach Berechtigten während der Pachtperioden von D. (2006 bis 2011 und 2012 bis 2014) zusammengesetzt hat. Klar ist lediglich, dass der Beschwerdeführer während beider Pachtperioden Fischereipassinhaber war. Sollte sich der Kreis der Berechtigten während dieser beiden Pachtperioden wesentlich geändert haben, wäre Art. 36 FiDV auch bei einer Pachtzuweisung an den Beschwerdeführer erfüllt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschwerdeführer als neuer, nachfolgender Pachtinhaber – wie in seiner Stellungnahme vom 7. April 2015 erwähnt – fünf von sieben Fischereipässe an bisher Unbeteiligte verteilt hätte.

Eine genauere Überprüfung dieses Pachtvergabekriteriums würde im vorliegenden Fall aber nichts am Ergebnis des Beschwerdeverfahrens ändern (vgl. nachfolgende Erwägungen).

7. a) Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist sinngemäss zu entnehmen, dass seine Qualifikation und die Umstände so oder so eine Ausnahme vom Rotationsprinzip nach Art. 36 FiDV rechtfertigen würden. Dies weil er für die nachhaltige Bewirtschaftung des C.baches *besonders* geeignet sei, was er mit dem Hinweis auf diverse Ausbildungen und Tätigkeiten im Bereich der Fischerei begründet.

b) Das Rotationsprinzip wird insoweit eingeschränkt, als die Pacht *in der Regel* dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen werden soll. Damit kann von der Rotation abgesehen werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Das kann dann der Fall sein, wenn niemand ausser den bislang Berechtigten um die Pacht ersucht hat oder kein weiteres angemessenes Pachtzinsangebot vorliegt. Aber auch die Tatsache, dass neue Bewerber keine genügende Gewähr für die nach Art. 35 Abs. 2 FiG geforderte nachhaltige Bewirtschaftung leisten, kann einen Ver-

zucht auf eine fällige Rotation rechtfertigen. Der nachhaltigen Bewirtschaftung wird grosses Gewicht beigemessen, weshalb sie – im Gegensatz zur Rotationspflicht – auf Gesetzesstufe geregelt ist. Die starke Gewichtung der nachhaltigen Bewirtschaftung darf aber nicht dazu führen, dass neue Bewerber in jedem Fall vor den bislang Berechtigten, die sich bewähren konnten, zurückstehen müssen. Die neuen Bewerber hatten nicht die Gelegenheit, ihr Können und ihre Bereitschaft vor Ort unter Beweis zu stellen. Es muss deshalb genügen, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie zu einer angemessenen Bewirtschaftung des betroffenen Gewässers bereit und fähig sind. Als Anhaltspunkte können ihr Wissen, ihre gesammelten Erfahrungen und andernorts erbrachte Leistungen in der Angelfischerei und bei der Pflege von Gewässern dienen.

c) Keine gesuchstellende Person hat einen Anspruch auf Zuschlag oder Verlängerung der Pacht (Art. 35 Abs. 3 FiG). Die Bestimmung von Art. 35 Abs. 2 FiG, wonach der Pachtvertrag in der Regel mit derjenigen Person oder Personengemeinschaft eingegangen wird, welche die *grösste* Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachkundige Ausübung der Fischerei sowie eine angemessene Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers bietet, räumt dem FI ein relativ grosses Ermessen ein. Als Fachbehörde ist sie am besten in der Lage zu beurteilen, welcher Pächter die besten Voraussetzungen für die Ausübung der Pacht mitbringt.

Aufgrund der allgemein gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er sehr gute Voraussetzungen für die Übernahme der Pacht mitbringe und es seiner Meinung nach schwierig sei, eine Person mit mehr Kompetenz, Erfahrung und Engagement zu finden, sieht die VOL keinen Anlass, in das Ermessen des FI einzugreifen. Der Beschwerdeführer ist zwar unbestrittenermassen geeignet für die nachhaltige Bewirtschaftung des C.baches. Er vermag aber nicht darzulegen, weshalb er im Vergleich mit dem Beschwerdegegner *besonders* geeignet sein soll. Dieser hat auch nach den Ausführungen des Beschwerdeführers eine jahrzehntelange Erfahrung in der Nutzung des C.baches.

8. Grundsätzlich liegt es im Ermessen des FI, an wen es die Pacht vergeben will. Einzig die Bedingungen der Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, eines angemessenen Jahrespachtzinsangebotes und einer genügenden Erneuerung des Berechtigtenkreises nach zwei Pachtperioden müssen erfüllt sein. Gemäss den Ausführungen des FI erfüllen sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner die notwendigen Beurteilungskriterien für die Eignung zur nachhaltigen Bewirtschaftung des C.baches. Der Beschwerdeführer vermag denn auch nicht darzulegen, weshalb er besser geeignet sei als der Beschwerdegegner. Den Erklärungen des FI ist zudem zu entnehmen, dass

neben dem Rotationsprinzip auch das Pachtzinsangebot eine Rolle bei der Pachtvergabe gespielt hat. Zwar geht aus Art. 35 Abs. 1 FiDV ausdrücklich hervor, dass lediglich ein *angemessenes* Jahrespachtzinsangebot vorliegen müsse. Dennoch ist es dem FI nicht verwehrt, innerhalb seines Ermessens die Pacht dem Bewerber mit dem höheren Pachtzinsangebot zuzusprechen. Den Ausführungen des FI zufolge wäre der Beschwerdeführer auch bei Erfüllung des Rotationsprinzips lediglich der Zweitplatzierte. Überzeugende gegenteilige Argumente sind nicht erkennbar.

- 9. a)** Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, als Fischereipassinhaber während der Pachtperioden von D. einen Anspruch auf dessen Restpachtzeit zu haben.
- b)** Die Verteilung der Fischereipässe steht in der alleinigen Kompetenz des Pächters (vgl. E. 6.a) und begründet lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Passinhaber. Endet das Pachtverhältnis zwischen dem aktuellen Pächter und dem Kanton Bern, wird dem Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Fischereipassinhaber die Grundlage entzogen. Mangels eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Fischereipassinhaber und dem Kanton besteht kein Anspruch auf die restliche Pachtzeit des Pächters, wenn dieser seine Pacht frühzeitig aufgibt. Dies ergibt sich auch aus Art. 40 Abs. 2 FiDV, wonach eine Übertragung der Pacht nur mit Genehmigung des Fischereiinspektorates gestattet ist.
- 10. a)** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung des FI vom 16. Dezember 2014 nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.
- b)** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde des A. vom 8. Januar 2015 wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von **Fr. 1'000.--**, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Parteikosten sind keine zu sprechen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 10. August 2015